

1

Eingegangen am 24.6.198
Geschäfts-Nr.: 702 Js 04988/86 Holzigel, Justizassistent z.A.

'em 1.
Ga~3sthac`?t, den `.',.7. 1988
Holzigel, t;uctizaSSistent 7./:.

Ds 190/86

m Namen des Volkes

Strafsache gegen den Kriminalpolizeibeamten Thomas W ü p p e s a h l,
geboren am 9. Juli 1955 in Hamburg,
wohnhaft in 2054 Geesthacht, Langer Kamp 22,
ledig, Deutscher,
wegen übler Nachrede

1)as Amtsgericht Geesthacht
an der teilgenommen haben:

Richter Siebert
als Rtdtter a)QX4"«s)trXIXtXx

Staatsanwalt Gottschewski
als Beamter der Staatsan waltsdtaft

Rechtsanwälte Günnemann und Vetter
als Verteidiger

Justizassistent z.A. Holzigel
al Utkundsbeamter der Gesdtäftsstelle

hat in der Sitzung vom 24. Mai 1988
aufgrund der Hautverhandlungstermine
vom 18.1.1988, 25.1.1988, 1. .1588, 8.2.1988,
15.2.1988, 10.2.1900, 25.2.1988, 29.2.1988,
7.3.1988 14.3.1988, 21.3.1988, 18.4.1988,
25.4.1988, 2.5.1988, 13.5.1988 und 24.5.1988

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens
und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

r ü n d e :

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

Der Angeklagte war teilweise aus tatsächlichen und teilweise aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nachdem das Gericht den Punkt 1.) der Anklage der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 25. Juli 1986 abgetrennt und nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt hatte, war zu klären, ob sich der Angeklagte im übrigen im Sinne der genannten Anklage der üblen Nachrede schuldig gemacht hat.

Er verbreitete im Januar 1986 in Geesthacht zwei von ihm herausgegebene und verfaßte Flugblätter mit Auflagen von 18.000 und 25.000 Exemplaren. Die Flugblätter trugen die Überschrift Das Geesthachter (?) Krankenhaus - oder: " Die Johanniter " Teil II " und " Teil III ". wegen der in diesen Flugblättern inkriminierten Stellen wird auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 25. Juli 1986 (Anklage Ziffer 2,), 3.) und 4.)) Bezug genommen. Das Gericht hatte zu untersuchen, ob der Angeklagte im Sinne von § 186 StGB in Beziehung auf andere Tatsachen behauptet hatte, welche die betroffenen Personen, insbesondere die Zeugen Dr. Schoppmeier und Dr. Jagella, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet waren. Dies war bezogen auf die verschiedenen von dem Angeklagten aufgestellten Behauptungen der Fall. Es kam somit darauf an, ob die behaupteten Tatsachen erweislich

Soweit der Angeklagte behauptete, der Chefarzt der gynäkologischen Abteilung, der Zeuge Dr. Jagella, und seine Oberärztin, Frau Dr. Hufnagel, hätten Rufbereitschaft aus Hamburg gemacht, was bedeute, erst nach einer dreiviertel Stunde erschienen, obwohl bei akuten Situationen nur eine Zeitspanne von zehn Minuten erlaubt sei, so hat der Angeklagte den Wahrheitsbeweis führen können. Der Wahrheitsbeweis ist geführt, wenn der Tatsachenkern der Äußerungen erwiesen ist (Dreher / Tröndle, 43. Auflage 1986, § 186 Rn. 10, BGH St 18, 182).

Die Behauptung, der Zeuge Dr. Jagella mache Rufbereitschaft aus Hamburg,

ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erweislich wahr, so daß eine Bestrafung wegen übler Nachrede nicht erfolgen konnte. Der Wahrheitsbeweis konnte durch den Angeklagten geführt werden aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Jagella, Dr. Kruschinsky-Hassan, Wilke, Dr. Alashkar, Dr. Aslan, Schulz-Niewisch und Moser. Alle Zeugen haben in unterschiedlichem Umfange die Behauptung des Angeklagten bestätigt. Der Angeklagte hat in den Flugblättern nicht behauptet, daß der Zeuge Dr. Jagella Rufbereitschaft ausschließlich aus Hamburg mache. Insoweit reichte es für den Wahrheitsbeweis aus, wenn dies jedenfalls in nennenswertem Umfange der Fall war. Der Zeuge Dr. Jagella erklärte, er habe im Jahre 1983 etwa sieben- bis achtmal Rufbereitschaft aus Hamburg gemacht. Im Jahre 1984 sei dies zwei- bis dreimal der Fall gewesen. Die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan bekundete ebenfalls, daß Dr. Jagella Rufbereitschaft aus Hamburg gemacht habe und gelegentlich 45 Minuten und länger gebraucht habe, um aus Hamburg in das Krankenhaus zu kommen. Dies wurde auch von der Zeugin Wilke bestätigt. Auch sie gab an, daß in einigen Fällen ca. 45 Minuten auf Dr. Jagella gewartet werden mußte. Die Zeugin Wilke konnte sich an einen Fall erinnern, in dem der Zeuge Dr. Jagella eine Stunde zu spät ins Krankenhaus kam, weil die Norderelbbrücke gesperrt gewesen sei. Die Zeugin Wilke gab an, daß während der gesamten Zeit ihrer Tätigkeit in Geesthacht (1. Dezember 1983 bis 30. März 1986) ca. 20 bis 30 Rückfragen an Dr. Jagella während der Rufbereitschaft gewesen seien, in denen sich Dr. Jagella in Hamburg aufgehalten habe. Die Zeugin Wilke hat weiter bekundet, daß Ostern oder Pfingsten 1985 einmal kein Arzt in ihrer Abteilung gewesen sei, weil Dr. Jagella Rufbereitschaft aus Hamburg gemacht und dem diensthabenden Arzt freigegeben habe. Zum Teil sei man gezwungen gewesen, ärztliche Tätigkeiten durchzuführen, weil Dr. Jagella nicht rechtzeitig erschienen sei. Dieser habe sowohl in der Woche, als auch am Wochenende - letzteres noch öfter - Rufbereitschaft aus Hamburg gemacht. Der Zeuge Dr. Alashkar gab an, daß der Zeuge Dr. Jagella zwar während der Rufbereitschaft meistens im Krankenhaus gewesen sei, manchmal aber auch nach Hamburg gefahren sei. Dies sei meistens Sonntagmittag der Fall gewesen. In Notfällen habe er dann Dr. Schoppmeier rufen sollen. Der Zeuge Dr. Alashkar gab an, daß Dr. Jagella während seiner, des Zeugen Dr. Alashkar, durchschnittlich zehn Bereitschaftsdienstage im Monat ca. zwei- bis dreimal während der Rufbereitschaft nach Hamburg gefahren sei. Der Zeuge Dr. Alashkar hat angegeben, daß es in der Geburtshilfe Notfälle gebe, in denen innerhalb

von zehn Minuten gehandelt werden müsse. Letzteres ist auch von den Zeugen Dr. Aslan und Moser bestätigt worden.

Daß auch die Zeugin Dr. Hufnagel Rufbereitschaft aus Hamburg machte, ist im Kern ebenfalls erweislich wahr. Die Zeugin Dr. Hufnagel hat dazu selbst angegeben, daß sie drei- bis viermal während ihrer Rufbereitschaft in Hamburg gewesen sei. Einmal sei sie in einer Sauna in Hamburg-Bergedorf gewesen, ein anderes Mal auf einer Hochzeit ihres Neffen in Hamburg-Harburg und einmal zu Hause in Hamburg. Daß die Zeugin Dr. Hufnagel ebenfalls Rufbereitschaft aus Hamburg machte, wurde auch von der Zeugin Wilke bestätigt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die von dem Angeklagten zur Handhabung der Rufbereitschaft durch die Zeugen Dr. Jagella und Dr. Hufnagel aufgestellte Behauptung im Kern erwiesen wurde.

Das Gericht vermag sich auch nicht der Argumentation der Nebenklage anzuschließen, daß von dem Angeklagten eine unzulässige Verknüpfung von eiligem Zugesehensmüssen und dem Begriff der Rufbereitschaft vorgenommen worden sei. Der Angeklagte hat in dem Flugblatt lediglich ein Beispiel geschildert, nicht einen angeblich tatsächlich geschehenen Fall. Daß aber Notfälle in der Geburtshilfe vorkommen können, die ein Eingreifen innerhalb eines Zeitraumes von etwa zehn Minuten erforderlich machen, ist durch die Zeugen Dr. Kruschinsky-Hassan, Dr. Alashkar und Moser bestätigt worden.

Auch die Behauptung des Angeklagten über angeblichen Alkoholgenuß des Zeugen Dr. Jagella im Krankenhaus hat sich durch die Beweisaufnahme im Kern als zutreffend bestätigt.

Der Zeuge Dr. Jagella hat zu seinen Trinkgewohnheiten ausgesagt, daß er zum Essen in tischüblichen Mengen Wein oder Bier trinke, das heiße, ein Glas Wein oder ein Glas Bier. Während der Dienstzeit trinke er nicht. Während der Rufbereitschaft komme dies aber schon gelegentlich vor. Auch trinke er während der Rufbereitschaft schon mal ein Glas Sekt. Er habe damals nach Dienstende gelegentlich auch einmal ein Glas Cognac getrunken

nach einem langen Arbeitstag. Er habe auch mal einen Cognac zum Kaffee getrunken, wenn eine Grippe im Anzug gewesen sei oder er Kreislaufbeschwerden gehabt habe. Demgegenüber haben die Zeugen Dr. Kruschinsky-Hassan, Wilke und Dr. Aslan Vorfälle genannt, bei denen der Zeuge Dr. Jagella deutlich angetrunken gewesen sei. Die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan hat einen Fall vom Mai 1983 geschildert. Sie habe Dr. Jagella in einem Notfall gegen 22.00 Uhr oder gegen 23.00 Uhr telefonisch in einem Restaurant verständigt, in dem Dr. Jagella gegessen habe. Sie habe dies getan, weil eine Frau mit Blutungen ins Krankenhaus gekommen sei. Dr. Jagella habe ihr, der Zeugin, gesagt, sie solle alles vorbereiten. Dr. Jagella sei schließlich gekommen, habe ihr gesagt, sie solle den Eingriff durchführen. Die Zeugin hielt das für ungewöhnlich, weil sie einen solchen Eingriff das erste Mal durchführen sollte. Die Zeugin gab an, daß sie bemerkte, daß Dr. Jagella nicht so sicher wie sonst gewesen sei. Seine Bewegungen seien fahriger gewesen. Er habe nach Alkohol gerochen und ihrer Auffassung nach zu viel Alkohol getrunken, um noch operativ tätig werden zu können.

Die Zeugen Dr. Kruschinsky-Hassan und Wilke haben eine Zwillingsgeburt aus dem Frühjahr 1984 geschildert (Fan FaIIIBoettger). Die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan sagte aus, daß die Patientin Boettger sehr schmerzempfindlich gewesen sei und eine Betäubung gewollt habe. Es sollte eine Rückenmarkspritze gegeben werden. Deswegen sei Dr. Jagella dreimal in seiner Wohnung im Krankenhaus von ihr, der Zeugin, angerufen worden. Dr. Jagella sei erst nach 1 1/2 Stunden erschienen, habe eine Spritze gesetzt, die aber nicht gewirkt habe. Dr. Jagella, der sonst bei dieser Betäubungsart eine hohe Trefferquote habe, habe deutlich unter Alkoholeinfluß gestanden. Seine manuellen Fähigkeiten seien deutlich eingeschränkt gewesen. Er habe eine verwaschene Stimme gehabt und sei im Umgang plump-vertraulich gewesen. Er sei noch ein zweites Mal gekommen, habe eine zweite Spritze gesetzt, die schließlich einseitig gewirkt habe. Die Zeugin Wilke gab ebenfalls an, daß Dr. Jagella bei diesem Vorfall alkoholisiert gewesen sei. Er habe Schwierigkeiten gehabt, die Spritze aufzuziehen und die Nadel einzuführen.

Die Zeugin Wilke gab in ihrer Vernehmung an, daß Dr. Jagella öfter angetrunken im Kreißsaal oder auf der Station erschienen sei. Sie könne sich an insgesamt etwa fünf bis sechs Fälle dieser Art erinnern. Er sei alkoholisiert im Umgang jeweils vertraulicher gewesen, habe Mitarbeitern auch

schon einmal auf die Schulter geklopft, was er sonst nicht getan habe. Unter den Schwestern sei der Alkoholgenuß von Dr. Jagella bekannt gewesen. Die Zeugin Wilke schilderte außerdem einen Fall (Fall Jürgens), der sich in der Nacht vom 18. auf den 19. April 1985 zutrug. Auch in diesem Fall sei Dr. Jagella, als er erschienen sei, alkoholisiert gewesen. Die Zeugin Schimmelpfennig, die in der Nacht ebenfalls zugegen war, hat nach ihrer Bekundung bei Dr. Jagella keinen Alkoholgeruch bemerkt. Dies trifft auch für die Patientin selbst, die Zeugin Jürgens, zu. Auch die Zeugin Hepen-Boettger, deren Fall schon kurz geschildert wurde, gab an, bei Dr. Jagella keinen Alkoholgeruch festgestellt zu haben. Im Hinblick auf die Bewertung der Aussagen der als Zeugen vernommenen Patientinnen war allerdings zu berücksichtigen, daß sie aufgrund der konkreten Behandlungssituation in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit möglicherweise eingeschränkt waren. Die Zeugin Schimmelpfennig gab zwar an, im Fall Jürgens bei Dr. Jagella keinen Alkoholgeruch wahrgenommen zu haben, ansonsten aber zwei- bis dreimal bei Dr. Jagella eine Cognacfahne gerochen zu haben. Die Zeugin Schimmelpfennig gab allerdings an, Dr. Jagella nie merkbar alkoholisiert gesehen zu haben. Die Zeugen Dr. Kruschinsky-Hassan und Dr. Aslan schilderten weiter, daß sie Dr. Jagella, als dieser Rufbereitschaft gehabt habe, in ange-trunkenen Zustand über das Krankenhausgelände hätten gehen sehen. Der Zeuge Dr. Jagella habe Dienstkleidung angehabt, sei unsicher im Gang gewesen und habe undeutlich und schwer verständlich gesprochen. Auch der Zeuge Dr. Alashkar sprach diesen Fall an, wenngleich er sich mit der Erinnerung an die Einzelheiten schwer tat und letztendlich nicht mit Sicherheit angeben konnte oder wollte, daß der Zeuge Dr. Jagella betrunken gewesen sei. Es ist zwar davon auszugehen, daß die Zeugen Dr. Aslan, Dr. Kruschinsky-Hassan und Dr. Alashkar selbst Alkohol getrunken hatten. Diese Alkoholisierung ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als so erheblich anzusehen, daß ihren Wahrnehmungen keine Bedeutung beizumessen wäre. Von den Zeuginnen Dr. Kruschinsky-Hassan und Wilke wurde ein weiterer Vorfall geschildert, in dem der Zeuge Dr. Jagella alkoholisiert gewesen sei. Es habe sich dabei um eine Entbindung gehandelt, bei der der in Geesthaclit niedergelassene Frauenarzt Dr. Posselt anwesend gewesen sei. Dr. Jagella sei gekommen, als die Entbindung schon durchgeführt gewesen sei. Er habe eine etwas lallende Stimme gehabt.

Gegenüber den Bekundungen der bisher genannten Zeugen haben eine Vielzahl von Zeugen angegeben, daß sie Dr. Jagella nie alkoholisiert gesehen hätten. Hier sind die Zeugen Dr. Hufnagel, Dr. Posselt, Kröger, Sauerbaum, Querini, Dr. Krings, Jürgens, Schulz-Niewisch, Hempten-Boettger und Moser zu nennen. Da die genannten Zeugen aber im wesentlichen zu den Vorfällen, die von den Zeugen Kruschinsky-Hassan, Wilke, Dr. Aslan und Dr. Alashkar geschildert wurden, keine Angaben machen konnten, folgt aus den Angaben der genannten " Negativ-Zeugen " nicht, daß die von den Zeugen Dr. Kruschinsky-Hassan, Wilke, Dr. Aslan und Dr. Alashkar geschilderten Vorfälle nicht zutreffend seien. Die entscheidende Frage war, ob das Gericht den Aussagen der Zeugen Glauben schenken konnte, die angaben, Dr. Jagella verschiedentlich erheblich alkoholisiert gesehen zu haben. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan könnte sprechen, daß sie selbst wie auch Dr. Aslan, mit dem sie befreundet war und ist, vom Johanniter-Krankenhaus in Unfriede schied. Hier wurde insbesondere auch von der Nebenklage ein Vorfall im Oktober 1983 in den Mittelpunkt gerückt, in dem die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan Eltern mit einem Kind nach einer lediglich " telefonischen Ferndiagnose " in eine Kinderklinik schickte, ohne sich das Kind vorher anzusehen. Auch ist die politische Einstellung der Zeugin zu berücksichtigen, die angab, in der Gesundheitspolitik Änderungen bewirken zu wollen. Die genannten Punkte sind grundsätzlich sicherlich Punkte, die an der Glaubwürdigkeit der Zeugin Zweifel erzeugen könnten. Nun hat allerdings die Zeugin weder aus ihrer Freundschaft mit Dr. Aslan, noch aus ihrem damaligen Einsatz für ein Verbleiben von Dr. Aslan im Johanniter-Krankenhaus, noch aus ihrer politischen Einstellung einen Hehl gemacht. Sie hat zu diesen Punkten, soweit sie dazu befragt wurde, vor Gericht offen und vorbehaltlos Auskunft gegeben. Sie sagte auch bereitwillig zu dem Vorfall vom Oktober 1983 der letztendlich Auslöser für ihren Weggang vom Johanniter-Krankenhaus war. Das Gericht hat bei den Bekundungen der Zeugin nicht den Eindruck gewonnen, daß sie Dr. Jagella des Alkoholkonsums bezichtigte, um " alte Rechnungen zu begleichen "., Die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan hat aufgrund ihres Aussageverhaltens auf das Gericht einen insgesamt glaubwürdigen Eindruck gemacht. Ihre Schilderungen waren detailreich, klar und bedacht. Wenn bei der Zeugin Erinnerungslücken vorlagen, so ließ sie diese deutlich erkennen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan ist auch nicht durch die

Bekundungen des ehemaligen Verwaltungsleiters Gebhard erschüttert worden. Dieser hatte im Gegensatz zur Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan angegeben, nie von der Zeugin auf angeblichen Alkoholgenuß Dr. Jagellas und andere Mißstände im Krankenhaus angesprochen worden zu sein. Vielmehr ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen Gebhard selbst dadurch erschüttert worden, daß er im Gegensatz zu den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Broicher in Abrede stellte, im September / Oktober 1983 im Rahmen eines Gespräches mit der Zeugin Broicher ein Kassettengerät zur Aufnahme des Gespräches eingeschaltet zu haben. Die Zeugin Breucher hat die Umstände und Einzelheiten heften dieses Gespräches glaubhaft und detailliert unter Eid geschildert.

Alles in allem hält das Gericht die Bekundungen der Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan für glaubhaft.

Wenn das Gericht die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan bejaht hat, so ergibt sich daraus, daß auch den Bekundungen der Zeugen Wilke und Dr. Aslan sowie Dr. Alashkar Glauben geschenkt werden kann. Diese Zeugen haben nämlich, soweit sie zu den gleichen Vorfällen wie die Zeugin Dr. Kruschinsky-Hassan aussagten, im Kern übereinstimmende Bekundungen abgegeben. Aus dem Aussageverhalten dieser Zeugen hat das Gericht keine negativen Schlüsse für die Glaubwürdigkeit der Zeugen ziehen können. Auch wenn der Zeuge Dr. Aslan im Groll vom Johanniter-Krankenhaus geschieden ist, so besagt dies nicht, daß er nunmehr über Mitarbeiter des Johanniter-Krankenhauses unrichtige Behauptungen aufstellen muß. Der Zeuge Dr. Aslan hat im Rahmen seiner Vernehmung auch sehr deutlich gemacht, zu welchen Punkten er überhaupt aussagen könne. Viele für die Sache wesentlichen Bekundungen konnte er angesichts des Umstandes, daß sein Kontakt mit Dr. Jagella sehr eingeschränkt war, zur Sache nicht machen. Die Zeugin Wilke hat ebenfalls auf das Gericht bei ihrer Aussage einen insgesamt glaubwürdigen Eindruck hinterlassen.

Nach alledem sind auch die Behauptungen des Angeklagten über den Alkoholgenuß Dr. Jagellas im Kern als erwiesen anzusehen.

Soweit der Angeklagte allerdings in seinem Flugblatt Teil III die Behauptung aufstellte, der Zeuge Dr. Schoppmeier, medizinischer Direktor des

Krankenhauses, habe dem gesamten Krankenhaus-Kuratorium gegenüber die Unwahrheit gesagt, hat der Angeklagte den Wahrheitsbeweis nicht führen können. Diese Behauptung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erweislich nicht wahr. Zwar trifft den Angeklagten nicht die formelle Beweisführungslast, wohl aber belastet ihn das Mißlingen des Beweises. Der Grundsatz " im Zweifel zugunsten des Angeklagten " gilt insoweit bei dem Tatbestand des § 186 StGB nicht.

Die Behauptung des Angeklagten, Dr. Schoppmeier habe vor dem Kuratorium die Unwahrheit gesagt, war die Reaktion des Angeklagten auf eine in der Presse veröffentlichte Erklärung des Krankenhauskuratoriums, in der es unter Punkt 6 wie folgt heißt:

6.)"In einem weiteren Pamphlet, das am 11.1.1986 von Wüppesahl verteilt wurde, werden Anschuldigungen wegen angeblich fehlerhafter Behandlung durch Ärzte der gynäkologischen und chirurgischen Abteilung erhoben. Nach sorgfältiger Überprüfung haben sich auch diese als völlig haltlos herausgestellt. "

Unter Punkt 12 heißt es im letzten Absatz:

" Das Kuratorium des Johanniter-Krankenhauses hat nicht die Absicht, weiterhin auf veröffentlichte Pamphlete zu antworten. Das Kuratorium hat alle Anschuldigungen - auch aus dem zweiten Flugblatt - überprüft und für völlig haltlos gefunden. Das Krankenhaus braucht Ruhe, um alle Kraft auf die Pflege und das Wohl der Patienten konzentrieren zu können. "

Aus dieser Erklärung des Kuratoriums folgte der Angeklagte, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier als ärztlicher Direktor des Krankenhauses für die Überprüfung der von ihm, dem Angeklagten, in seinem zweiten Flugblatt geschilderten Fälle zuständig gewesen sei und das Kuratorium entsprechend informiert habe.

Demgegenüber hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier

r

vor dem Kuratorium zu den einzelnen Fällen nicht konkret Stellung nahm, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß die Stellungnahme auf einer Überprüfung dieser Fälle basierte. Der Zeuge Dr. Schoppmeier hat vor Gericht bekundet, er habe vor dem Kuratorium angegeben, zu den von dem Angeklagten genannten Fällen nichts sagen zu können, da in dem Flugblatt keine Namen genannt worden seien. Möglicherweise habe er, der Zeuge Dr. Schoppmeier, sich in dem Sinne geäußert, daß er sich die Vorwürfe nicht vorstellen könne. Er habe auch keine Erinnerung an den Fall Wolff gehabt, der namentlich erst im dritten Flugblatt genannt worden sei. In dem zweiten Flugblatt schilderte der Angeklagte den Fall Wolff ohne Namensnennung als den Fall eines 22-jährigen jungen Geesthachter Mannes, der als Fußballspieler einen Sportunfall erlitten habe. Die Diagnose des Johanniter-Krankenhauses habe einfacher Zehenbruch gelautet. Der Vater dieses jungen Mannes habe Verdacht geschöpft und ihn am dritten Tag des stationären Aufenthaltes aus dem Johanniter-Krankenhaus herausgeholt, einem anderen Geesthachter Arzt vorgestellt, woraufhin dieser Arzt zusätzlich zum vom Johanniter-Krankenhaus diagnostizierten Bruch einen weiteren Bruch im Vorfußbereich und einen Sehnenabriß festgestellt habe. Wenn der Zeuge Dr. Schoppmeier angibt, sich bei der Kuratoriumssitzung am 11. Januar 1986, auf der die Stellungnahme des Kuratoriums entworfen wurde, nicht an diesen Fall erinnert zu haben und dies dem Kuratorium auch so mitgeteilt zu haben, so ist dies glaubhaft. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Fall Wolff von der Kuratoriumssitzung ausgerechnet etwa zwei Jahre und vier Monate zurücklag. Auch wenn es nach der Behauptung des Angeklagten, der auch einen entsprechenden - durch das Gericht abgelehnten - Beweisantrag gestellt hat, zwischen dem Zeugen Dr. Schoppmeier und dem Vater des Patienten Wolff zu einer erregten Auseinandersetzung auf dem Krankenhausflur gekommen sein soll, so läßt sich daraus kein Schluß auf die Erinnerung des Zeugen Dr. Schoppmeier zum Zeitpunkt der Kuratoriumssitzung ziehen. Weder der Name Wolff war in dem auf der Kuratoriumssitzung diskutierten Flugblatt genannt, noch war in dem Flugblatt die behauptete erregte Auseinandersetzung geschildert oder auch nur erkennbar angedeutet worden. Es kommt hinzu, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier glaubhaft bekundet hat, daß in den Jahren 1983 und 1984, als die Bevölkerung zu dem Krankenhaus ein recht geringes Vertrauen gehabt habe, Auseinandersetzungen wie die von dem Angeklagten geschilderten keine Seltenheit gewesen seien.

Auch ist glaubhaft, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier sich nicht an den Fall Kanisch erinnerte, der auf Seite 2 des Flugblattes unter Ziffer 3 - ebenfalls ohne Namensnennung - geschildert ist. Der Zeuge Dr. Schoppmeier war mit diesem Fall nur am Rande befaßt. Die von dem Angeklagten geschilderten Einzelumstände konnten in dem Zeugen Dr. Schoppmeier daher keine Erinnerung hervorrufen.

Auch aus den Angaben der als Zeugen vernommenen Kuratoriumsmitglieder Bauer, Dr. Ahlf, Bünger und Dr. Ebel ergibt sich keineswegs, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier vor dem Kuratorium die Unwahrheit gesagt habe. Zwar weichen die Schilderungen der Zeugen über den Verlauf der Kuratoriumssitzung in den Einzelheiten voneinander ab. Dies beruht wohl maßgeblich darauf, daß jedes Kuratoriumsmitglied mit einer etwas anderen Begründung die in der Erklärung des Kuratoriums aufgestellte Behauptung, man habe die Fälle sorgfältig überprüft, zu rechtfertigen versuchte. Die Angaben des Zeugen Bauer waren in sich selbst unklar und schwammig. Der Zeuge Bauer gab an, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier in der Sitzung zu den einzelnen geschilderten Fällen aus dem zweiten Flugblatt gehört worden sei. Er wisse allerdings nicht genau, ob Dr. Schoppmeier zu jedem einzelnen Fall befragt worden sei. Soweit er, der Zeuge Bauer, sich erinnere, habe Dr. Schoppmeier gesagt, daß er sich die Vorwürfe nicht vorstellen könne. Die Äußerungen von Dr. Schoppmeier seien globaler Natur gewesen. Dr. Schoppmeier habe Auskunft gegeben, so gut er es habe können. Der Zeuge Bauer wußte nicht, ob der Zeuge Dr. Schoppmeier sagte, daß er die Fälle überprüft habe. Auf energische Nachfragen gab der Zeuge Bauer an, es sei möglich, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier gesagt habe, daß die Fälle überprüft worden seien. Ihm, dem Zeugen Bauer, seien die Antworten des Zeugen Dr. Schoppmeier jedenfalls sorgfältig genug gewesen, um die Erklärung des Kuratoriums mittragen zu können. Zu den gegen Dr. Jagella erhobenen Vorwürfen habe Dr. Schoppmeier gesagt, daß er nie gesehen habe, daß Dr. Jagella während der Dienstzeit Alkohol getrunken habe.

Der Zeuge Dr. Ahlf gab ebenfalls an, daß sich Dr. Schoppmeier nur allgemein zu den einzelnen Vorwürfen geäußert habe. Der Zeuge Dr. Ahlf bekundete aber abweichend von der Aussage des Zeugen Bauer, daß Dr. Schoppmeier gesagt habe, die Vorwürfe seien denkbar, aber nicht gewichtig, mit Ausnahme der gegen Dr. Jagella erhobenen Vorwürfe. Der Zeuge Dr. Ahlf gab

an, daß ihm die Vorwürfe aufgrund der Diskussion im Kuratorium ebenfalls nicht gewichtig erschienen seien. Er habe angesichts der von dem Angeklagten vorgebrachten Vorwürfe die Flugblattkampagne als überzogen angesehen. Die von dem Angeklagten erhobenen Vorwürfe rechtfertigten nach Auffassung des Zeugen Dr. Ahlf eine solche Kampagne nicht. Der Zeuge Dr. Ahlf definierte den Begriff " haltlos " nicht als unwahr, sondern als überzogen, maßlos, eine solche Kampagne nicht rechtfertigend.

r

Der Zeuge Büniger, der seit langen Jahren Krankenhausdezernent ist, gab an, daß er an die Flugblattschilderungen nicht geglaubt habe, da ihm bekannt gewesen sei, daß keine Regressansprüche an das Krankenhaus gestellt worden seien. Dr. Schoppmeier habe dies in der Kuratoriumssitzung auf Nachfrage ebenfalls bestätigt. Der Zeuge Büniger gab an, daß sich Dr. Schoppmeier an keinen der konkreten Fälle erinnert habe. Er, der Zeuge Büniger, habe die Vorwürfe für sehr unwahrscheinlich gehalten, da ja keine Regressansprüche gestellt worden seien. Im übrigen seien ja in dem Flugblatt keine Namen genannt gewesen.

Der Zeuge Dr. Ebel gab an, daß man sich im Kuratorium darüber einig gewesen sei, daß die Vorwürfe, wie im ersten Flugblatt, jeglicher Grundlage entbehrten. Dr. Schoppmeier habe angegeben, ohne die Namen der Patienten nichts sagen zu können. Bezüglich der gegen Dr. Jagella erhobenen Vorwürfe habe Dr. Schoppmeier angegeben, daß der Vorwurf unvorstellbar sei. Weil alle Kuratoriumsmitglieder die Mitarbeiter des Krankenhauses und deren Arbeit gekannt hätten, habe man die Vorwürfe für völlig haltlos gehalten. Eine Überprüfung der Vorwürfe im zweiten Flugblatt sei wegen der dürftigen Angaben nicht möglich gewesen. Selbst wenn die geschilderten Fälle richtig gewesen wären, sei dies kein hinreichender Anlaß gewesen, eine solche Flugblattaktion zu starten. Er selbst, der Zeuge Dr. Ebel, habe mit der Wahrheitsliebe des Angeklagten schlechte Erfahrungen gemacht.

Wenn man die Aussagen der einzelnen Kuratoriumsmitglieder miteinander vergleicht und bewertet, so fallen schon verschiedene Abweichungen auf. Letztendlich vermag dies an dem Ergebnis, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen ist, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier vor dem

nicht; zu ändern.

Kuratorium nicht die Unwahrheit sagte, Der Angeklagte hat diesen Nachweis nicht führen können. Dies wird durch den Umstand zusätzlich plausibel, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier das zweite Flugblatt erst unmittelbar vor der Kuratoriumssitzung erhielt, so daß zeitlich überhaupt keine Möglichkeit bestand, einzelne Vorwürfe noch zu überprüfen.

Die von dem Angeklagten über den Zeugen Dr. Schoppmeier aufgestellte Behauptung war somit unwahr.

Der Angeklagte war aber trotzdem nicht zu bestrafen, da er gemäß § 193 StGB in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte. Nach § 193 StGB sind Äußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Unter der Wahrnehmung berechtigter Interessen versteht man die Verfolgung eines vom Recht als schutzwürdig anerkannten öffentlichen oder privaten ideellen oder materiellen Zwecks. Es waren hier im Rahmen einer Güter- und Pflichtenabwägung die konkreten widerstreitenden Interessen des Angeklagten und des Zeugen Dr. Schoppmeier abzuwägen, wobei das Interesse des Angeklagten den Interessen des Verletzten zumindest gleichstehen muß (vgl. BGH ST 1\$,184). Abzuwägen waren hier die Interessen des Zeugen Dr. Schoppmeier am Schutz seiner Ehre. Zu berücksichtigen war die Stellung des Zeugen Dr. Schoppmeier als Chefarzt der Chirurgie und ärztlicher Direktors des Johanniter-Krankenhauses. Demgegenüber waren auf der Seite des Angeklagten verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Er war zur damaligen Zeit einziger Ratsherr der Partei " Die Grünen " im Geesthachter Stadtparlament. Recht und Pflicht der Mitglieder eines solchen Stadtparlamentes ist die Wahrnehmung der Interessen der Stadt (vgl. für das Mitglied eines Gemeinderates Bayerisches Oberstes Landesgericht NJW 1956, Seite 354). Die Vorgänge in einem Krankenhaus sind Angelegenheiten, die die Allgemeinheit berühren und die zu den wichtigen Angelegenheiten einer Stadt zählen. Weiterhin ist der § 193 StGB eine Ausprägung des Artikels 5 Abs. 1 Grundgesetz, der insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit gewährleistet. Hier kam noch ein weiterer besonderer Aspekt hinzu. Der Angeklagte war durch die in der Presse veröffentlichte Erklärung des Kuratoriums als jemand bezeichnet worden, der verleumde-

rische Anschuldigungen gegen das Johanniter-Krankenhaus erhoben habe, die man nur mit Empörung und Abscheu zurückweisen könne. Der Angeklagte begehe vorsätzlichen Rufmord und verhalte sich menschenverachtend. Durch die Erklärung des Kuratoriums war über die Medien eine öffentliche Auseinandersetzung entbrannt zwischen dem Angeklagten und dem Johanniter-Krankenhaus bzw. dessen Vertretern und Repräsentanten. In diesem Bereich, in dem es um Meinungsbildung in der Öffentlichkeit geht, kommt dem durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit besondere Bedeutung zu. Bei der bestehenden Kollision des grundgesetzlich anerkannten Ehrenschatzes und den Grundrechten auf Meinungs- und Pressefreiheit finden die Grundrechte des Art. 5 GG zwar einerseits ihre Schranken im Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Andererseits ist aber wegen der in den Bereich des strafrechtlichen Ehrenschatzes hineinwirkenden " Ausstrahlung " des Art. 5 Abs. 1 GG auch die Reichweite des § 193 StGB im Lichte der Bedeutung des Grundrechts auf Meinungs- und Pressefreiheit zu bestimmen (sogenannte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte " Wechselwirkung " der Grundrechte). Im Einzelfall ist nach dieser Rechtsprechung durch eine umfassende Interessenabwägung zu ermitteln, ob der Schutz der Ehre hinter das Recht der freien Meinungsäußerung zurücktreten muß. Da es in diesem Fall nicht um Werturteile, sondern um Tatsachenbehauptungen geht, ist hier vor allem bei der Anforderung an die Prüfungspflicht diese nicht so zu bemessen, daß dadurch die Funktion der Meinungsfreiheit gefährdet wird (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 1980, Seite 2072, 2073). Bei der Aufstellung ehrenrühriger Behauptungen im Sinne des § 186 StGB sind der Meinungsfreiheit um so engere Grenzen zu ziehen, je höher das Risiko ist, daß die Behauptungen unwahr bzw. nicht erweislich wahr sind (vgl. BGH NJW 1977, 1288, 1289). Die Rechtsprechung verlangt daher, daß Behauptungen nicht leichtfertig aufgestellt werden dürfen (vgl. beispielhaft OLG Hamburg MDR 1980, 953). Bei nichtzweifelsfreien Informationen muß dem Betroffenen regelmäßig vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (vgl. OLG Stuttgart NJW 1972, 2320). Hier war für das Gericht die entscheidende Frage, ob der Angeklagte die Behauptung über den Zeugen Dr. Schoppmeier leichtfertig aufstellte bzw. diesem vorher zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme hätte einräumen müssen.

Angesichts der schon angedeuteten besonderen Situation ist diese Frage nach Auffassung des Gerichts zu verneinen. Der Angeklagte mußte vernünftigerweise angesichts der Erklärung des Kuratoriums, es seien die von ihm in dem zweiten Flugblatt geschilderten Fälle sorgfältig überprüft worden, davon ausgehen, daß irgendeine Überprüfung stattgefunden habe. Dem Angeklagten war bekannt, daß Dr. Schoppmeier an der Sitzung des Kuratoriums teilgenommen hatte, auf der die Stellungnahme des Kuratoriums erarbeitet worden war. Dem Angeklagten war weiterhin bekannt, daß der Zeuge Dr. Schoppmeier eine Art Bindeglied zwischen dem Krankenhaus und dem Kuratorium war. Zudem betrafen die Fallschilderungen Ziffer 1.) bis 3.) aus dem Flugblatt Teil II den Zuständigkeitsbereich des Zeugen Dr. Schoppmeier als Chefarzt der chirurgischen Abteilung. Die Annahme, daß das Krankenhauskuratorium in Wirklichkeit die Fälle gar nicht überprüft hatte und trotzdem in der in der Presse veröffentlichten Erklärung diese Behauptung aufstellte, lag für den Angeklagten aus damaliger Sicht so fern, daß er auf diese Möglichkeit nicht kommen konnte und mußte. Daran ändert sich selbst durch den Umstand nichts, daß der Angeklagte in dem Flugblatt Teil II noch keine Patienten namentlich genannt hatte. Der Angeklagte war bei Gesprächen mit dem Zeugen Bauer von diesem auch über den Ablauf der Kuratoriumssitzung informiert worden. Jedenfalls ist dies nach der Beweisaufnahme zugunsten des Angeklagten nicht auszuschließen. Der Zeuge Bauer hat sich in diesem Punkte ja sehr unklar ausgedrückt. In diesem Punkte kommt dem Angeklagten insoweit der Grundsatz " im Zweifel zugunsten des Angeklagten " zugute. Der Ausschluß des Grundsatzes " im Zweifel zugunsten des Angeklagten " gilt nicht für den gesamten Prüfungsbereich des § 186 StGB, sondern nur im Bereiche des Wahrheitsbeweises. Angesichts der geschilderten Gesamtumstände mußte der Angeklagte keine weiteren Nachforschungen anstellen. Er durfte sich insoweit auf die Angaben des Zeugen Bauer verlassen. Auch mußte der Angeklagte dem Zeugen Dr. Schoppmeier angesichts der besonderen Umstände nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Zwar hat der Zeuge Dr. Schoppmeier nicht die Erklärung des Kuratoriums verfaßt. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Angeklagte als " Störenfried " in der öffentlichen Auseinandersetzung nicht nur dem Krankenhauskuratorium gegenüberstand, sondern auch den sonstigen Repräsentanten des Krankenhauses, wie dem Zeugen Dr. Schoppmeier als ärztlichem Direktor des Krankenhauses.

Dem Angeklagten ist die Rechtfertigung auch nicht, dh'swegen zu versagen, weil er mit unangemessenen Mitteln operiert habe. Die Behauptung über den Zeugen Dr. Schoppmeier taucht in dem Flugblatt Teil III nicht an hervorgehobener Stelle auf. Nur der Leser, der sich das gesamte Flugblatt gründlich durchliest, nimmt diese Vorwürfe zur Kenntnis. Der Angeklagte befaßt sich in dem Flugblatt auf Seite 1 und 2 jeweils an einer Stelle mit dem Zeugen Dr. Schoppmeier. Ansonsten sind in dem Flugblatt Teil III auf vier recht eng bedruckten Seiten andere Themen besonders hervorgehoben. Der Angeklagte führt in dem Flugblatt neue Fälle an, befaßt sich unter einer großen Überschrift erneut mit dem Fall Büsscher. Auf den Seiten 3 und 4 des Flugblattes befaßt sich der Angeklagte unter anderem mit der Rolle der " etablierten " Parteien. Die Vorwürfe gegen den Zeugen Dr. Schoppmeier gehen somit im Gesamtzusammenhang des Flugblattes eher unter, so daß von einer Unangemessenheit des Mittels nicht gesprochen werden kann.

Keine Zweifel hat das Gericht daran, daß der Angeklagte in Absicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Dieses von der Rechtsprechung geforderte subjektive Rechtfertigungselement ist somit auch erfüllt.

Angesichts der beschriebenen Stellung und der Bedeutung der Behauptung über den Zeugen Dr. Schoppmeier im Rahmen des dritten Flugblattes ist dem Angeklagten der Schutz des § 193 StGB auch nicht unter dem Gesichtspunkt zu versagen, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgehe.

Nach alledem kam auch eine Bestrafung des Angeklagten wegen Beleidigung im Sinne von § 185 StGB nicht in Betracht, so daß der Angeklagte insgesamt mit der Kostenfolge des § 467 Abs. 1 StPO freizusprechen war.

Siebert, Richter